



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2018
Appellationsgericht

Jahresbericht 2018

Appellationsgericht

Inhalt

3 Personelles und Administratives

Tätigkeiten und Projekte

- 4 Spruchkörperbildung
- 5 Dolmetscherwesen
- 6 Arbeitslast und Personalressourcen

7 Rechtsprechung

Statistik

- 8 Fallstatistik
- 8 Eingänge
- 9 Eingänge nach Fachgebieten
- 9 Sitzungshalbtage
- 10 Fallstatus im Berichtsjahr
- 11 Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien*
- 11 Weiterzug ans Bundesgericht
- 12 Finanzen

13 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

14 Anwaltsprüfungskommission

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in Immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives

Im Jahr 2018 hat es in den Gremien der Gerichtspräsidien und der Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts keine personellen Änderungen gegeben. Die langjährige Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Gabrielle Kremo, ist per Ende Dezember 2018 pensioniert worden. An ihre Stelle ist per 1. Januar 2019 die bisherige Leitende Gerichtsschreiberin, lic. iur. Barbara Noser Dussy, getreten. Mit gleichem Datum hat lic. iur. Johannes Hermann das Amt des Leitenden Gerichtsschreibers übernommen. Darüber hinaus sind im Berichtsjahr zwei Gerichtsschreiber/innen ausgetreten und an ihrer Stelle zwei neue Gerichtsschreiber/innen angestellt worden.

Die aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Richterinnen und Richter und Angestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ <https://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html>

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2018 neun Mal (2017: acht Mal), das Gesamtgericht zwei Mal (2017: einmal) zur Erledigung der in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Tätigkeiten und Projekte

Spruchkörperbildung

Mit Urteil vom 20. März 2018 (BGer 1C_187/2017, 1C_327/2017) bezeichnete das Bundesgericht die – der früheren Praxis entsprechende – Regelung der Spruchkörperbildung in § 12 des Organisationsreglements des Strafgerichts als nicht verfassungskonform. Es erkannte, die Aufgabe der Spruchkörperbildung für den einzelnen Fall dürfe nicht an eine nicht richterliche Instanz wie eine Gerichtskanzlei oder eine Gerichtsschreiberin resp. einen Gerichtsschreiber delegiert werden, wenn die gesetzliche Normierung bei der Besetzung des Spruchkörpers ein Ermessen einräume. Damit war – auch wenn das Bundesgericht formell ausschliesslich die Regelung des Strafgerichts beurteilte – auch § 21 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts nicht mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar, da sie die Zuständigkeit zur Spruchkörperbildung der Ersten Gerichtsschreiberin resp. dem Ersten Gerichtsschreiber oder der jeweiligen Abteilungsgerichtsschreiberin resp. dem Abteilungsgerichtsschreiber zuwies. Sowohl das Strafgericht als auch das Appellationsgericht haben als Folge dieses Bundesgerichtsentscheids unverzüglich zunächst mit Übergangsregelungen und schliesslich mit Änderungen ihrer Organisationsreglemente ihre Spruchkörperbildung den Vorgaben des Bundesgerichts angepasst. Nach der neuen Regelung in § 21 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts obliegt die Zusammensetzung der Spruchkörper in den einzelnen Verfahren den Vorsitzenden der Abteilungen und im Falle der Verhinderung deren jeweiliger Stellvertretung. Die Zuteilungsgrundsätze sind in § 21a des Organisationsreglements festgehalten. Die neue Regelung im Organisationsreglement wurde wiederum mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten. Der Beschwerdeführer machte geltend, sie sei verfassungs- und europarechtswidrig, weil die Entscheide betreffend die Spruchkörperbildung nicht eröffnet würden. Mit Urteil 1C_549/2018 vom 10. Januar 2019 hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Es hat erkannt, dass weder eine verfassungs- noch eine völkerrechtliche Verpflichtung bestehe, den Verfahrensparteien die Namen der entscheidenden Richter vorab mitzuteilen. Damit hat es die Rechtmässigkeit der seit 4. Oktober 2018 in Kraft stehenden Regelung bestätigt.

Mit gleichlautenden Urteilen 6B_383/2018 und 6B_396/2018 vom 15. November 2018 hat das Bundesgericht einen Entscheid des Appellationsgerichts vom 30. Oktober 2017 (SB.2015.9) wegen der noch nach der alten Regelung erfolgten – gemäss der neuen Praxis des Bundesgerichts verfassungswidrigen – Spruchkörperbildung aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an das Appellationsgericht zurückgewiesen. Das entsprechende Verfahren muss nun von einem gemäss der neuen Regelung zusammengesetzten Spruchkörper nochmals behandelt werden, obwohl das Bundesgericht noch mit Urteil vom 24. März 2017 (1B_491/2016) die Spruchkörperbildung in jenem konkreten Fall ausdrücklich als rechtmässig erklärt hatte.

Als Folge des Bundesgerichtsurteils vom 20. März 2018 wurde die noch nach alter Praxis erfolgte Spruchkörperbildung des Strafgerichts auch in andern Fällen gerügt. In einem Fall ist das Appellationsgericht mit Urteil vom 8. Juni 2018 nicht auf diese Rüge eingetreten, weil sie nicht innert kurzer Frist seit Kenntnisnahme des konkreten Spruchkörpers, sondern erst rund 17 Monate

später vorgebracht worden war (AGE SB.2017.49 E. 2.1). Dieses Verfahren ist derzeit am Bundesgericht hängig. In einem andern Basler Verfahren hat jedoch das Bundesgericht seinerseits mit Urteil vom 29. November 2018 entschieden, eine Rüge gegen die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Strafgerichts, die nicht sogleich nach deren Bekanntgabe vor dem Strafgericht, sondern erst viele Monate später vor dem Appellationsgericht geltend gemacht worden war, sei verspätet, weshalb das Appellationsgericht zu Recht nicht darauf eingetreten sei (BGer 1B_429/2018 E. 4.2).

Dolmetscherwesen

Im Rahmen der Professionalisierung des Gerichtsdolmetscherwesens fanden im Berichtsjahr zwei vom Obergericht des Kantons Zürich organisierte Zulassungskurse statt, an denen basel-städtische Bewerberinnen und Bewerber teilnahmen. Der erste Kurs wurde gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft durchgeführt, der zweite Kurs zusammen mit den Kantonen Basel-Landschaft, Zürich, Schaffhausen und Zug. Von den insgesamt dreizehn basel-städtischen Teilnehmenden bestanden elf die Prüfung bzw. Nachprüfung und konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Die Nachprüfungen für den zweiten Kurs finden 2019 statt. Ebenfalls ins Verzeichnis aufgenommen werden konnten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Kantonen wurde neu in einem Rahmenvertrag festgehalten. Dieser ermöglicht es dem Kanton Basel-Stadt, Kandidatinnen und Kandidaten an jährlich drei vom Obergericht Zürich organisierte Kurse zu schicken. Angesichts des grossen Interesses an einer Kursteilnahme wurde vor dem zweiten Kurs die Durchführung von Bewerbungsgesprächen eingeführt. Diese erlauben eine persönliche Beurteilung der Fähigkeiten (insbesondere der Deutschkenntnisse) der Kandidierenden und ermöglichen damit eine qualitätsorientierte Auswahl der Kursteilnehmenden. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die den früheren kantonsinternen Zulassungskurs absolviert hatten, konnten im Berichtsjahr am Obergericht Zürich eine Anerkennungsprüfung ablegen, so dass ihre Kursteilnahme in den Partnerkantonen anerkannt wird. Hiervon machten zwei Dolmetschende erfolgreich Gebrauch.

Arbeitslast und Personalressourcen

Wie bereits im Budgetbericht 2019 ausgeführt wurde und aus den nachfolgenden statistischen Angaben zu ersehen ist, sind die Fallzahlen beim Appellationsgericht in den letzten zwei Jahren stark angestiegen, vor allem in den strafrechtlichen Verfahren. Dazu kommt, dass die eingegangenen Fälle aufgrund diverser Umstände wie Gesetzesänderungen, grössere Regelungsdichte und erhöhte Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an die Begründung zunehmend komplexer und aufwändiger werden. In den Strafrechtsfällen führen auch die gemäss der Strafprozessordnung zu beachtenden Formalien und die immer zahlreicheren formellen Anträge und Rügen durch die Prozessparteien sowohl bei der Fallinstruktion als auch bei der Urteilsbegründung zu einem stets grösseren Arbeitsaufwand. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Teilnahmerechte, das Konfrontationsrecht, die Beweisverwertungsverbote und das Akkusationsprinzip. Schliesslich führen auch die – in Umsetzung der vom Volk angenommenen «Ausschaffungsinitiative» (Art. 121 Abs. 3-6 der Bundesverfassung) erlassenen und per 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen – Bestimmungen zur Landesverweisung (Art. 66a-d StGB) auf mehreren Ebenen zu einer Zunahme der Arbeitslast. Einerseits führt die Aussprechung von Landesverweisungen zur Anfechtung von Urteilen, die ohne diese Nebenstrafe akzeptiert worden wären. Andererseits ist der Prüfungs- und Begründungsaufwand in diesen Fällen stark erhöht, kann doch die Prüfung, ob bei ausländischen Staatsangehörigen die Voraussetzungen für eine obligatorische oder fakultative Landesverweisung gegeben sind, ob höherrangiges Völkerrecht einer Landesverweisung entgegensteht und ob allenfalls ein Härtefall vorliegt, im Einzelfall sehr aufwändig sein. Da die Bestimmungen zur Landesverweisung erst auf Fälle anwendbar sind, in denen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen delinquent wurde, begann sich diese Gesetzesänderung beim Appellationsgericht als zweiter Instanz erst im Berichtsjahr 2018 auszuwirken.

Dies alles führt dazu, dass sowohl die Gerichtspräsidenten wie auch die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt sind. Wie im Budgetbericht 2018 festgehalten wurde, wurde im Berichtsjahr versucht, den zusätzlichen Arbeitsaufwand möglichst mit dem gegebenen Personaletat zu bewältigen. Hierfür wurden verschiedene Massnahmen zur Effizienzsteigerung eingeführt. Das genügte aber nicht, so dass trotzdem vermehrt ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden mussten. Nachdem im Berichtsjahr bei den ebenfalls überlasteten Vorinstanzen Staatsanwaltschaft und Strafgericht zusätzliche Stellen bewilligt worden sind, ist – infolge rascheren Abbaus des Rückstaus bei diesen Instanzen – mit einer noch rascheren Fallzunahme beim Appellationsgericht zu rechnen. Das Appellationsgericht wird somit nicht umhin kommen, ebenfalls eine Budgeterhöhung für zusätzliche Gerichtsschreiberkapazitäten zu beantragen.

Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite

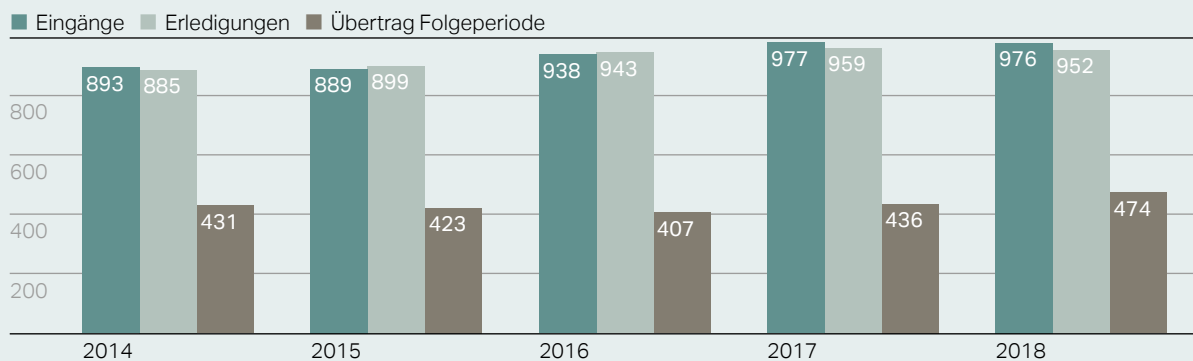
→ <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/>

eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2014	2015	2016	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	52	72	46	49	55
Zivilrechtliche Beschwerden	99	78	65	62	65
Direktklagen	13	7	8	13	19
Schutzschriften	2	7	0	3	6
Diverse Geschäfte Zivilrecht	3	3	9	19	7
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	659	704	713	707	632
Strafrechtliche Berufungen	130	121	136	142	145
Strafrechtliche Beschwerden	181	187	210	214	227
Haftbeschwerden	37	60	69	52	55
Diverse Geschäfte Strafrecht	24	15	20	27	33
Verwaltungsrechtliche Verfahren	266	269	260	295	252
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	–	1	3	4
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	5	3	4	7	6
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	82	74	110	94	108
Total der Geschäfte	1554	1600	1651	1687	1614
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	893	889	938	977	976

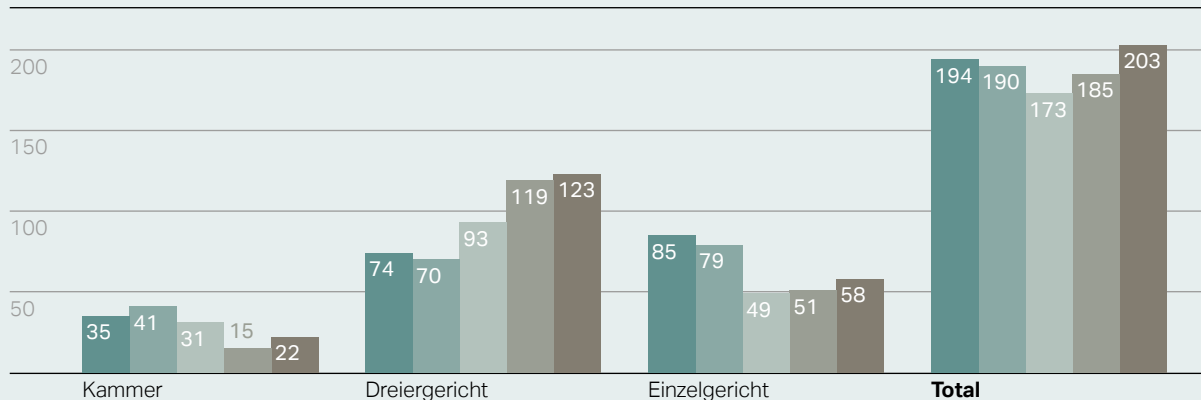
Eingänge nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2017	2018
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	37	31
Enteignungsrecht	1	–
Ausländerrecht	51	31
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	108
Öffentliches Beschaffungswesen	14	11
Sozial- und Opferhilfe	23	17
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	29	9
Kinder- und Erwachsenenschutzrecht	39	51
Personalrecht	24	33
Schul- und Bildungswesen	13	10
Verfassungsbeschwerden	3	4
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	25	29
Abgaberechtliche Fälle	39	30

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2014 ■ 2015 ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr*		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	31	22	49	55	59	50	21	27
Zivilrechtliche Beschwerden	15	11	62	65	66	61	11	15
Direktklagen	9	7	13	19	15	12	7	14
Schutzschriften	0	0	3	6	3	6	0	0
Diverse Geschäfte Zivilgericht	3	6	19	7	16	12	6	1
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	707	632	707	632	0	0
Strafrechtliche Berufungen	139	152	142	145	136	132	145	165
Strafrechtliche Beschwerden	62	84	214	227	195	223	81	88
Haftbeschwerden	3	6	52	55	50	59	5	2
Diverse Geschäfte Strafrecht	7	7	27	33	27	18	7	22
Verwaltungsrechtliche Verfahren	144	147	295	252	295	265	144	134
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	2	3	4	2	2	2	4
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	2	5	7	6	4	11	5	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	2	1	94	108	94	107	2	2
Total	418	450	2105	2064	1669	1590	436	474

*Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien*

	Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Zivilrechtliche Berufungen	52	38	37	30	15	8
Zivilrechtliche Beschwerden	42	38	34	35	8	3
Strafrechtliche Berufungen	112	104	48	34	64	70
Strafrechtliche Beschwerden	126	144	69	79	57	65
Verwaltungsrechtliche Verfahren	167	158	134	103	33	55
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	1	--	1	1	--
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	88	102	74	95	14	7

* Darin nicht enthalten sind Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt oder dahingefallen sind.

Weiterzug ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Am 1. Januar 2018 waren pendent	12	17	37	44	34	37	3	0
Im Berichtsjahr gingen ein	40	36	67	87	67	70	0	0
Total	52	53	104	131	101	107	3	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	20	32	20	54	24	47	3	0
gutgeheissen	1	2	8	12	5	4	0	0
abgewiesen	14	10	32	37	35	35	0	0
unerledigt blieben	17	9	44	28	37	21	0	0
Total	52	53	104	131	101	107	3	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1000 Franken	2017		2018		Abweichung R18/B18
	Rechnung	Budget	Rechnung		
Personalaufwand	-7'913.80	-7'911.30	-8'150.10	-238.80	-3.0%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'292.50	-6'675.60	-7'143.10	-467.60	-7.0%
Betriebsaufwand	-15'206.3	-14'586.80	-15'293.20	-706.40	-4.8%
Entgelte	2'291.50	2'598.90	-2'042.10	-556.70	-21.4%
Verschiedene Erträge	0.30	0.–	0.–	0.–	n.a.
Betriebsertrag	2'291.80	2'598.90	2'042.10	-556.70	-21.4%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-12'914.50	-11'988.–	-13'251.10	-1'263.10	-10.5%
Betriebsergebnis	-12'914.50	-11'988.–	-13'251.10	-1'263.10	-10.5%
Finanzaufwand	117.00	-0.80	-1.50	-0.70	-88.1%
Finanzertrag	-117.90	0.–	0.20	0.20	n.a.
Finanzergebnis	-0.90	-0.80	-1.30	-0.50	-58.2%
Gesamtergebnis	-12'915.40	-11'988.80	-13'252.40	-1'263.60	-10.5%

Appellationsgericht Basel-Stadt
 Der Vorsitzende Präsident
 Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte und die Anwaltsprüfungsbehörde sind dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eigenständige Kommissionen und Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte rekrutieren sich aus den Gerichten und der Advokatenkammer Basel. Die aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden, wobei jeweils auch aufgeführt ist, welche Mitglieder die Gerichte und welche die Advokatenkammer vertreten:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/aufsichtskommission.html>

Im Berichtsjahr hat es eine personelle Änderung gegeben:
Der verstorbene Dr. Balthasar Bessenich ist durch Dr. Oscar Olano ersetzt worden.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2017	2018
Aufsichtsverfahren	12	9
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	12	23
Einträge ins Anwaltsregister	44	46
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	52	54
Total der Geschäfte	120	132

Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungsbehörde wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Advokatenkammer Basel und der Universität Basel zusammengesetzt. Die aktuelle Zusammensetzung kann ebenfalls auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ <http://www.appellationsgericht.bs.ch/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltsexamen/pruefungsbehoerde.html>

Im Berichtsjahr hat es keine personellen Änderungen gegeben.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2017	2018
Zulassungen zum Anwaltsexamen	66	63
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	35	33
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	2	0
Total der Geschäfte	120	132

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt
Der Präsident
lic. iur. Bruno Lötscher